

Bebauungsplan 7-325-0

Behörden und Träger öffentlicher Belange, Schreiben vom 01.04.2019

	Anregungssteller	Datum	Anregung	Verwaltungsstellungnahme
1_1	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35 Städtebauaufsicht, Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten	13.04.2019	Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird darauf hingewiesen das LVR –Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Behörden wurden bereits im Rahmen der Offenlage um Stellungnahme gebeten. Die angesprochenen Behörden haben keine Bedenken gegenüber der Planung geäußert.
1_2			Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem häufigen Hochwasser (HQ10) überschwemmt werden können. Risikogebiete im Sinne des §78 WHG, dh überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gem. nachrichtlich zu übernehmen. Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gem. §1 BauGB vorzunehmen. Die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge sind in der Abwägung zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist bereits ein Hinweis auf die Risikogebiete sowie auf das Hochwasserrisikomanagement enthalten. Zudem ist der Hinweis auf das Hochwasserrisikomanagement sowie die Vorsorge in der in der Begründung enthalten. Eine Nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung ist ebenfalls enthalten. In Kleve kann der Rhein ohne Deiche Bereiche von Kleve überfluten. Bei der Entwicklung dieser Fläche handelt es sich um eine bewusste Entscheidung für den Standort. Ziel der Planung ist es, weiteren Wohnraum in einer bereits erschlossenen Lage im Klever Ortsteil Kellen zu schaffen. Die Fläche grenzt unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung sowie die Straße Postdeich an. Es wird an bereits erschlossene Bereiche angeknüpft, so dass keine zusätzlichen Flächen für Erschließungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden müssen.
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	08.04.2019	Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Planungen. Sollte die Höhe von 30 m für Gebäudeteile überschritten werden, wird um Beteiligung im jeden Einzelfall gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die vorgenommene Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen kann eine Gebäudehöhe von 30 m nicht erreicht werden. Sollte eine Überschreitung auftreten, wird das Bundesamt erneut beteiligt.

3	Deichverband Xanten - Kleve	04.04.2019	<p>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Es verläuft jedoch der Griethausenergraben (Gewässer 8404). Es wird daher auf die besonderen Pflichten hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ufergrundstücke an Gewässern dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. 2. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist ein Abstand von mindestens 10,00m von der Böschungsoberkante oder einer vorhandenen Stützmauer einzuhalten. Ausnahmsweise kann mit Einwilligung des Verbandes der Abstand im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan besteht, soweit reduziert werden, dass ein Arbeitsstreifen noch vorhanden bleibt. 3. Bäume und Sträucher dürfen außerhalb von Hausgärten im Bereich von 10,00 m von der Böschungsoberkante nur nach Abstimmung mit dem Verband oder nach einem behördlich genehmigten Plan gepflanzt werden. 4. Alle Planungen, die Gewässer berühren, sollen den Uferschutz, die Uferbepflanzung und die Erholungseigenschaft der Gewässerlandschaft sowie das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers ausreichend berücksichtigen. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Graben benötigt einen wasserrechtlichen Antrag bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Kleves. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen und genauer erläutert.
4_1	Kreis Kleve	08.05.2019	Es bestehen keine Bedenken. Jedoch wird daraufhin gewiesen, dass entlang des Postdeichs eine Allee verläuft. Diese Allee ist gem. § 41 LNatSchG geschützt, Beseitigung von Alleien sowie Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiliger Veränderung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Allee sowie ihr Schutz werden in die Begründung aufgenommen. Die Allee ist, wie erwähnt bereits durch den Alleeschutz des Landschaftsschutzgesetzes gesichert, so dass der Bebauungsplan dies nicht weiter festsetzen muss. Zusätzlich wird im Baugenehmigungsverfahren der Baumschutz

			führen sind verboten.	abgeprüft, damit ist eine Änderung des Bebauungsplans nicht nötig.
4_2			Das Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung habe ich beigelegt.	
5	Geologischer Dienst	15.05.2019	Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich außerhalb einer Erdbebenzone liegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Hinweis im Bebauungsplan und Begründung wurden angepasst.
6	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer	15.04.2019	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
7	Erzbischöflicher Schulfonds Köln	09.04.2019	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
8	Stadt Goch	13.05.2019	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
9	Handwerkskammer Düsseldorf	23.04.2019	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
10	Deutsche Bahn	05.04.2019	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
11	Landesbetrieb Wald und Holz	13.05.2019	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
12	Thyssengas GmbH	03.04.2019	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
13	Deutsche Telekom	08.04.2019	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
14	LVR-Rheinland, Amt für Liegenschaften	13.05.2019	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	

Es sind keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit eingegangen.